



21-143 B3.5.7
Volksinitiative "Sozialverträgliche Parkplatzverordnung in Dübendorf"
Bericht und Antrag an Gemeinderat

Ausgangslage

Am 12. Februar 2020 überreichte das Initiativkomitee Stadtpräsident André Ingold zuhänden des Stadtrates die Volksinitiative "Sozialverträgliche Parkplatzverordnung in Dübendorf". Die Volksinitiative wurde innert der gesetzlichen Frist mit 824 gültigen Unterschriften eingereicht. Das Zustandekommen der Volksinitiative wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 20-82 vom 12. März 2020 festgestellt und amtlich publiziert.

Die eingereichte Volksinitiative lautet wie folgt:

"Volksinitiative Sozialverträgliche Parkplatzverordnung in Dübendorf

Die unterzeichnenden stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Dübendorf stellen hiermit, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung, in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Die Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in Dübendorf, welche der Gemeinderat am 4. April 2016 beschlossen hat und der Stadtrat am 1. April 2019 für die Parkplätze SFD AG, Obere Mühle und ASZ eingeführt hat, wird abgeändert. Die Parkplätze bei den SFD AG Anlagen (Freibad, Eisfeld/-halle, Curlinghalle, Fussballplatz Zelgli), Obere Mühle und ASZ (Alterszentrum) werden für die Benutzer gratis angeboten. Die Umsetzung einer praktikablen Lösung, welche die anderen angestrebten Ziele der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in Dübendorf nicht verhindert, wird vom Stadtrat festgelegt.

Begründung

Ziel der vom Gemeinderat beschlossenen und vom Stadtrat umgesetzten Parkplatzverordnung war die Bevorzugung der in Dübendorf wohnenden und arbeitenden Bevölkerung gegenüber auswärtigen Parkplatzbenutzern. Es war festgestellt worden, dass diese ihre Fahrzeuge oft auf Dübendorfer Parkplätzen abstellten und mit dem öffentlichen Verkehr an ihren Arbeitsort ausserhalb von Dübendorf oder sogar in die Ferien fuhren. Doch was der Stadtrat mit der Umsetzung dieser Parkplatzverordnung gemacht hat, ist für die Benutzer des Freibads, des Eisfeldes, der Eishalle, der Curlinghalle, der Minigolfanlage, des Fussballplatzes Zelgli, der Oberen Mühle und des Alterszentrums zu einer grossen Belastung geworden. Diese Institutionen werden durch die hohen Parkplatzgebühren in ihrer Tätigkeit behindert und leiden sehr stark darunter. Dies hat auch Auswirkungen auf die Freiwilligenarbeit von Vereinsangehörigen, welche durch diese Gebühren stark belastet werden. Für viele Vereine ist die neue Parkplatzverordnung schädlich und bedroht die ohnehin schwierige Rekrutierung von Freiwilligen in der Vereinsarbeit, sowie den Erfolg ihrer Tätigkeit."



Rechtliches

Gültigkeitsvoraussetzungen

Die Initiative erfüllt die Voraussetzungen gemäss Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung (Einheit der Materie, übergeordnetes Recht eingehalten, Durchführbarkeit gewährleistet) und kann als gültig erklärt werden. Ebenfalls wird die notwendige Unterschriftenzahl für eine Volksinitiative von 300 Stimmberechtigten erreicht (Art. 11 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Verfahrensentscheid

Die Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst. Gestützt auf § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der Stadtrat dem Gemeinderat innert vier Monaten nach Einreichung der Volksinitiative über die Gültigkeit und den Inhalt Beschluss zu fassen und dem Gemeinderat einen der folgenden Verfahrensanträge gemäss § 133 Abs. 2 GPR vorzuschlagen:

- lit. a Ablehnung der Initiative,
- lit. b Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung),
- lit. c Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung),
- lit. d Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Ein Verfahrensantrag mit einer alleinigen Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies aus der Überlegung heraus, dass bei einer vorbehaltlos zustimmenden Haltung zur allgemein anregenden Initiative die Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage) die logische Folge wäre. In diesem Falle käme § 133 Abs. 2 lit. d GPR zur Anwendung.

Im Rahmen eines ersten Diskussionsgeschäftes zum Verfahrensentscheid hat der Stadtrat am 28. Mai 2020 festgelegt, dass die Initiative in der vorliegenden Form nicht unterstützt werden kann und mit den Initianten im Hinblick auf eine mögliche gemeinsame Lösungsfindung das Gespräch gesucht werden soll. Für nähere Angaben zu den Gesprächen mit den Initianten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen. Die vom Stadtrat initiierten Verhandlungen mit dem Initiativkomitee haben u.a. zu einer Überschreitung der viermonatigen Frist für den Verfahrensantrag an den Gemeinderat geführt.

Erwägungen

Kompromissvorschlag Stadtrat / Ablehnung durch Initiativkomitee

Wie vorstehend erwähnt, kann die Initiative in der vorliegenden Form durch den Stadtrat nicht unterstützt werden. Im Zeitraum von Juli 2020 bis Februar 2021 fanden deshalb verschiedene Gespräche zwischen einer Delegation des Stadtrates und Vertretern des Initiativkomitees statt, bei denen die Möglichkeit einer gemeinsamen Lösungsfindung geprüft wurde. Daraus ergab sich für den Stadtrat ein maximales Entgegenkommen mit dem nachfolgenden Kompromissvorschlag mit einer deutlich reduzierten Bewirtschaftung der betreffenden Parkuhren bei den Anlagen der SFD AG, der Oberen Mühle und des ASZ IMWIL:



Montag – Freitag	08.00 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 – 16.00 Uhr
Sonntag	Verzicht auf Bewirtschaftung

Mitte Februar teilte das Initiativkomitee schriftlich mit, dass der Kompromissvorschlag des Stadtrates nicht annehmbar sei und deshalb an der Volksinitiative festgehalten werde.

Daraus ergibt sich die Ablehnung der Initiative durch den Stadtrat. Um den Interessen der Benutzer der in der Initiative erwähnten Parkplätze und insbesondere der betroffenen Vereine in gewisser Weise entgegenzukommen, beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat jedoch die Zustimmung zu einem Gegenvorschlag (in der Form der allgemeinen Anregung).

Gegenvorschlag

Begründung Gegenvorschlag

In der Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund vom 4. April 2016 (Parkplatzverordnung) sind keine konkreten Bestimmungen zur Bewirtschaftung der privatrechtlichen Parkplätze bei den Anlagen der SFD AG, bei der Oberen Mühle und beim ASZ IMWIL enthalten. In seinem Beschluss vom 4. April 2016 hat der Gemeinderat aber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass grundsätzlich alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Strassen und Parkplätze (inkl. Alterszentren und Sportanlagen) in irgendeiner Form bewirtschaftet werden sollen. Der Stadtrat hat deshalb die Bewirtschaftung der Parkplätze bei den Anlagen der SFD AG, bei der Oberen Mühle und beim ASZ IMWIL in Anlehnung an die Parkplatzverordnung mit Beschlüssen vom 26. Oktober 2017 (SRB Nr. 17-369) und 28. Juni 2018 (SRB Nr. 18-208) in eigener Kompetenz geregelt.

Mit der vorliegenden Initiative soll nun eine Bestimmung in die Parkplatzverordnung aufgenommen werden, die für die Benutzer der Parkplätze bei den Anlagen der SFD AG, bei der Oberen Mühle und beim ASZ IMWIL eine kostenlose Parkierung ermöglicht. Dieses Vorhaben kann vom Stadtrat aus den folgenden Gründen nicht unterstützt werden:

Verstoss gegen Grundsatz der Gleichbehandlung

Das Angebot von ausgewählten Gratisparkplätzen bei einzelnen öffentlichen Anlagen oder Institutionen widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gleichbehandlung. Aus Sicht des Stadtrates kann jedenfalls nicht gerechtfertigt werden, weshalb Einwohnerinnen und Einwohner im Verkehr mit öffentlichen Verwaltungsabteilungen im Stadthaus oder im Bettli Parkgebühren zu entrichten haben, während dem bei anderen öffentlichen Anlagen und Institutionen Gratisparkplätze zur Verfügung stehen sollen. Unter diesem Aspekt erscheint auch der Titel und Aufhänger der Initiative fragwürdig: Stellt eine solche Ungleichbehandlung ein sozialverträgliches Handeln dar? Oder anders gefragt: Wo müsste die Grenze für das Angebot von Gratisparkplätzen auf öffentlichem Grund gezogen werden, damit ein sozialverträgliches Handeln gewährleistet wäre? Der Stadtrat plädiert dagegen für eine grundsätzliche Gleichbehandlung der Parkplätze im Verkehr mit öffentlichen Anlagen und Institutionen, mit allenfalls kleinen begründeten Abweichungen. Eine solche Gleichbehandlung könnte mit der vorliegenden Volksinitiative jedenfalls nicht gewährleistet werden.

Mehrbelastung des Gemeindehaushalts durch jährliche Mindereinnahmen

Mit der Umsetzung des von der Volksinitiative beabsichtigten Gratisparkierens wären für die Stadt Dübendorf jährliche Mindereinnahmen von rund Fr. 40'000.00 bis Fr. 60'000.00 verbunden (aufgrund der Corona-Pandemie kann hier gestützt auf die Zahlen des Rechnungsjahres 2020 keine verlässliche Zukunftsprognose abgegeben werden). Der Stadtrat kann eine Mehrbelastung des Gemeinde-



haushalts im erwarteten Umfang jedenfalls nicht gutheissen. Zumal die aktuelle Parkplatzbewirtschaftung bei den Anlagen der SFD AG, bei der Oberen Mühle und beim ASZ IMWIL eindeutig dem damaligen Willen des Gemeinderates entspricht, der bei der Genehmigung der Parkplatzverordnung am 4. April 2016 beschloss, dass grundsätzlich alle im Eigentum der Gemeinde stehenden Strassen und Parkplätze in irgendeiner Form bewirtschaftet werden sollen, was auch beispielsweise Schulanlagen, Werkhöfe, Alterszentren Sportanlagen etc. beinhaltet. Im Übrigen entspricht die gebührenpflichtige Bewirtschaftung von Parkplätzen bei Sportanlagen, Kultureinrichtungen sowie Alters- und Pflegezentren einer mittlerweile gängigen Praxis in praktisch allen vergleichbaren Zürcher Gemeinden.

Initiative fördert das Fremdparkieren

Mit der Initiative würde das Fremdparkieren durch auswärtige Fahrzeughalter auf den Parkplätzen der Anlagen der SFD AG, bei der Oberen Mühle und beim ASZ IMWIL gefördert und damit einer wesentlichen Zielsetzung der Parkplatzverordnung, der Einwohnerbevorzugung, in negativer Weise entgegengewirkt.

Inhalt Gegenvorschlag

Beitrag zu Freiwilligenarbeit und Freizeitgestaltung

Mit dem Gegenvorschlag des Stadtrates wird einerseits die Freiwilligenarbeit in den Vereinen als wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens gewürdigt und unterstützt, indem den ehrenamtlich tätigen Vereinstrainern auf Parkplätzen bei öffentlichen Anlagen und Institutionen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit das Gratisparkieren ermöglicht wird. Andererseits wird mit dem Gratisparkieren an Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf Parkplätzen bei öffentlichen Anlagen und Institutionen ein Beitrag zur Freizeitgestaltung der Dübendorfer Bevölkerung geleistet. Der Grund für die Beschränkung des Gratisparkierens auf den Sonntag liegt darin, dass bei einer Ausdehnung auf den Samstag das ungewollte Fremdparkieren von auswärtigen Fahrzeughaltern im Zeitraum zwischen Freitagabend bis Montagmorgen ermöglicht würde.

Wie die Initiative weist auch der Gegenvorschlag die Form der allgemeinen Anregung auf. Somit wird nachfolgend angedeutet, welche inhaltliche Ausrichtung der Gegenvorschlag anstrebt, ohne dass jedoch bereits auf die konkrete Umsetzung eingegangen wird. Der Gegenvorschlag ergibt sich dabei wie folgt:

Die Verordnung über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund in Dübendorf (Parkplatzverordnung), welche der Gemeinderat am 4. April 2016 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Parkplätzen im Verkehr mit öffentlichen Anlagen und Institutionen angepasst:

- *Grundsätzlich hat die Bewirtschaftung von Parkplätzen im Verkehr mit öffentlichen Anlagen und Institutionen, mit einzelnen begründeten Ausnahmen, nach einheitlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.*
- *Zur Würdigung der Freiwilligenarbeit im Interesse unserer Gesellschaft wird ehrenamtlichen Trainern von Sportvereinen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit ein Gratisparkieren gewährleistet.*
- *Bei allen Parkplätzen im Verkehr mit öffentlichen Anlagen und Institutionen wird an Sonn- und allgemeinen Feiertagen eine Gratisparkierung angeboten.*



Weiterer Ablauf

Der Gemeinderat hat seinen Verfahrensentscheid innert fünf Monaten zu fällen. Dabei stehen ihm als mögliche Verfahrensentscheide sämtliche Varianten zur Disposition, die der Stadtrat in seinem Verfahrensantrag gemäss § 113 Abs. 2 GPR beantragen kann; unabhängig davon, was der Stadtrat beantragt hat. Stimmt der Gemeinderat der Initiative (mit oder ohne Gegenvorschlag) zu, hat er den Stadtrat mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage (mit oder ohne Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs) zu beauftragen. Lehnt der Gemeinderat die Initiative ohne Gegenvorschlag ab, findet eine Volksabstimmung über die Initiative statt. Beschliesst er, wie im vorliegenden Fall vom Stadtrat beantragt, neben der Ablehnung der Initiative einen Gegenvorschlag zur Initiative, findet eine Volksabstimmung über die beiden Vorlagen statt.

Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird die Ablehnung der Volksinitiative "Sozialverträgliche Parkplatzverordnung in Dübendorf" und die Zustimmung zum Gegenvorschlag des Stadtrates beantragt.
2. Die Weisung Nr. 48/2021 wird genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderatssekretariat – z.H. des Gemeinderates / der GRPK (unter Zustellung der Weisung)
- Bruno Moor, Sunnhaldenstrasse 18a, 8600 Dübendorf (Erstunterzeichner)
- René Bosshard, Bahnhofstrasse 60, 8600 Dübendorf (Zweitunterzeichner)
- Stadtpräsident
- Finanzvorstand
- Stadtschreiber
- Leiterin Finanz- und Controllingdienste
- Akten

Stadtrat Dübendorf



André Ingold
Stadtpräsident



Martin Kunz
Stadtschreiber